



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Die Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes und des Freistaates werden in Bayern nicht von einer staatlichen Behörde, sondern von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) als Bewilligungsstelle auf der Grundlage von § 47b Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) abgewickelt. Insgesamt bearbeitete die IHK rund 350 000 Anträge von Unternehmen. Die meisten Programme der Corona-Wirtschaftshilfen sind als zweistufiges Verfahren aufgebaut, sodass nach der Bewilligung eine Überprüfung im Wege einer sog. Schlussabrechnung folgt. Unternehmen haben die Schlussabrechnung bis 30. Juni 2023 bzw. mit Fristverlängerung bis 31. Dezember 2023 einzureichen. Anschließend prüft die IHK die Schlussabrechnungen. Die Corona-Wirtschaftshilfen wurden zum Teil auf Grundlage von Planzahlen gewährt. Die Unternehmen legen in der Schlussabrechnung Ist-Zahlen vor. Die IHK erwartet, dass sie in zahlreichen Fällen nach den Schlussabrechnungen Hilfen zurückfordern muss. Unternehmen, die die Rückforderung nicht sofort zahlen können, erhalten Ratenzahlungsmöglichkeiten gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung. Zahlen die Unternehmen die Hilfen nicht zurück, müssen die Rückforderungsbescheide der IHK ggf. vollstreckt werden.

Finanzämter sind gemäß Art. 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) für die Vollstreckung von Geldforderungen des Staates zuständig, wobei es sich nach dem Wortlaut der Vorschrift um Leistungsbescheide des Staates handeln muss, also solche, die von staatlichen Behörden erlassen werden. Die IHK ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und keine staatliche Behörde. Sie wird allerdings im Rahmen der Abwicklung der Hilfen aufgrund der Delegation des § 47b ZustV ausnahmsweise für den Staat tätig. Bescheide öffentlich-rechtlicher Körperschaften werden nicht von den Finanzämtern vollstreckt. Vielmehr obliegt die Vollstreckung den öffentlich-rechtlichen Körperschaften grundsätzlich selbst.

Die den außergewöhnlichen Umständen geschuldete Übertragung der an sich staatlichen Aufgaben auf die IHK nach § 47b ZustV sollte nicht dazu führen, dass die IHK mit ihren beschränkten Kapazitäten auch die Vollstreckung einer Vielzahl entsprechender Rückforderungsbescheide zu gewährleisten hat. Wären für die Corona-Wirtschaftshilfen die regulären bayerischen (staatlichen) Bewilligungsstellen zuständig geblieben, dann wären die Finanzämter über Art. 25 VwZVG automatisch und unstrittig Vollstreckungsbehörden. Gesamtstaatlich betrachtet, ist eine Vollstreckung der Rückforderungsbescheide durch die Finanzämter der kostengünstigste und effizienteste Weg zur Bewältigung dieser außergewöhnlichen und lediglich temporären Aufgabe.

Derselbe Regelungsbedarf besteht bei möglichen künftigen Rückforderungen der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe, die gemäß § 47b Abs. 2 ZustV ebenfalls ausnahmsweise von der IHK und nicht von staatlichen Behörden abgewickelt wird.

B) Lösung

Die Zuständigkeit der Finanzämter für die Vollstreckung der Rückforderungsbescheide der IHK in diesen Fällen soll rechtssicher geregelt werden. Dazu soll im Gesetz über

die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften ein neuer Art. 19b geschaffen werden.

Die Änderung ist die kostengünstigste Variante, da am wenigsten externe Kosten entstehen. Würden nicht die Finanzämter vollstrecken, müsste die IHK externe Dienstleister beauftragen. Für die Lösung spricht zudem, dass der gesamte Vollstreckungsprozess in staatlicher Hand verbleibt. Rückforderung und Vollstreckung gegen Unternehmen erfordern Expertise, Fingerspitzengefühl und Erfahrung. Daher erscheint es vorzugswürdig, dass die Aufgabe so weit wie möglich von erfahrenen Institutionen durchgeführt wird.

Die IHK erwartet etwa 100 000 bis 200 000 Rückforderungsbescheide. Es wird daher mit einer vierstelligen Zahl von Vollstreckungsfällen über einen Zeitraum von rund vier Jahren gerechnet, die sich örtlich auf die 76 Finanzämter in Bayern verteilen. Daher kann die entstehende Mehrbelastung bei den Finanzämtern im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bewältigt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen weder kommunalen Gebietskörperschaften noch Bürgern oder der Wirtschaft zusätzliche Kosten. Die Finanzämter sind bereits für die Vollstreckung von Leistungsbescheiden des Staates zuständig. Durch die Vollstreckung der hier geregelten Bescheide der IHK entstehen keine weiteren externen Kosten. Die Vollstreckung durch Finanzämter ist effizienter und kostengünstiger als eine Vollstreckung durch die IHK, welche mangels eigener Vollstreckungsabteilung externe Dienstleister einsetzen müsste.

E) Konnexität

Es entstehen keine neuen Aufgaben für kommunale Gebietskörperschaften.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 19a wird folgender Art. 19b eingefügt:

„Art. 19b

Vollstreckung von Corona-Wirtschaftshilfen und Energie-Härtefallhilfen

(1) Die Finanzämter sind Vollstreckungsbehörden für Leistungsbescheide, die die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern nach § 47b der Zuständigkeitsverordnung erlassen hat zur

1. Abwicklung der Corona-Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes anlässlich der Coronapandemie, der Bayerischen Lockdown-Hilfe, der Bayerischen Corona-Härtefallhilfe oder des Corona-Sonderfonds des Bundes für Messen und Ausstellungen,
2. Abwicklung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen.

(2) Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 25 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes gelten entsprechend.“

2. Dem Art. 20 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 19b tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzufügen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Finanzämter sind gemäß Art. 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) für die Vollstreckung von Geldforderungen des Staates zuständig, die durch Leistungsbescheid des Staates, d. h. durch staatliche Behörden geltend gemacht werden. Die IHK für München und Oberbayern ist indes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und keine staatliche Behörde. Die Abwicklung der Corona-Wirtschaftshilfen und Energie-Härtefallhilfen ist eine staatliche Aufgabe, die an sich von staatlichen Behörden wahrzunehmen wäre. Aufgrund der besonderen Umstände wurden die Aufgaben auf die IHK für München und Oberbayern übertragen. Dennoch sollte die Vollstreckung von Rückforderungen von den Finanzämtern durchgeführt werden, wie es bei Bescheiden staatlicher Behörden der Fall ist. Daher ist es gerechtfertigt, die Zuständigkeit für die Vollstreckung dieser Bescheide der IHK für München und Oberbayern den Finanzämtern rechtssicher zu übertragen.

B) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1**Zu Nr. 1:**

Geregelt wird die Zuständigkeit der Finanzämter für die Vollstreckung von Bescheiden der IHK für München und Oberbayern im Vollzug der genannten Corona-Wirtschaftshilfsprogramme sowie der Energie-Härtefallhilfe.

Mit Abs. 1 soll die Zuständigkeit der Finanzämter als Vollstreckungsbehörde auch auf diese Bescheide erstreckt werden.

Abs. 2 erklärt dabei die bei der Vollstreckung durch die Finanzämter einschlägigen Verfahrensregelungen für entsprechend anwendbar.

So hat die IHK für München und Oberbayern den Finanzämtern jeweils Vollstreckungsersuchen mit Vollstreckbarkeitserklärung zu übermitteln (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG).

Ferner gelten für das Verfahren der Finanzämter und die Kosten der Vollstreckung die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 VwZVG). Zudem findet für Rechtsmittel gegen Vollstreckungsmaßnahmen die Finanzgerichtsordnung Anwendung, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 VwZVG).

Im Übrigen sind für die Vollstreckung der Verwaltungsakte der IHK München und Oberbayern auch ohne ausdrückliche Bezugnahme die einschlägigen allgemeinen und besonderen Vorschriften des VwZVG (insbesondere Art. 19 ff., Art. 23, Art. 24 Abs. 2 und 3 sowie Art. 28 VwZVG) zu beachten.

Zu Nr. 2:

Die IHK für München und Oberbayern wird die Schlussabrechnungen in den Jahren 2023 bis 2025 (eventuell auch noch 2026) bearbeiten. Daher können Vollstreckungen von Rückforderungsbescheiden – auch nach Ablauf von Stundungen und möglichen Gerichtsverfahren – noch bis mindestens Ende 2029 erforderlich sein. Das Außerkrafttreten wird daher mit einem zeitlichen Puffer von einem Jahr zum Ablauf des 31. Dezember 2030 vorgesehen.